

# **SG\_PUBLIKATIONEN 22-9334 vom 31. August 2023**

SG Gerichte, 2023-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_22-9334](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_22-9334)

FR: SG\_PUBLIKATIONEN 22-9334 du 31 août 2023

IT: SG\_PUBLIKATIONEN 22-9334 del 31 agosto 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit des Bau- und Umweltdepartementes ergibt sich aus Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2022 reichte der Rechtsvertreter des Rekurrenten sowohl in dessen Namen als auch im Namen der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_ sel. Rekurs gegen die vorinstanzliche Verfügung ein. Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 zog er den Rekurs, soweit er im Namen der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_ sel. erklärt wurde, zurück. Der im Namen der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_ sel. erhobene Rekurs ist deshalb zufolge Rückzugs nach Art. 57 VRP abzuschreiben.

### **E. 1.3**

Gleichzeitig mit dem Rückzug des Rekurses im Namen der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_ sel. hielt der Rechtsvertreter des Rekurrenten fest, der in dessen Name erklärte Rekurs werde aufrechterhalten.

#### **E. 1.3.1**

Die Frist- und Formerfordernisse von Art. 47 Abs. 1 und Art. 48 VRP sind erfüllt.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 9/16

#### **E. 1.3.2**

Zu prüfen ist nachfolgend, ob der Rekurrent zur Rekurshebung berechtigt ist (Art. 45 VRP). Er führt aus, als Miteigentümer des Grundstücks Nr. 005 sei er zur Einreichung des Rekurses legitimiert.

##### **E. 1.3.2.1**

Gemäss Art. 45 Abs. 1 VRP ist zur Erhebung des Rekurses berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung oder des Entscheids ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut.

##### **E. 1.3.2.2**

Das Grundstück Nr. 005, welches Teil der Überbauung D.\_\_\_\_ ist, ist im Eigentum der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_ sel. Der Rekurrent erhob als Mitglied dieser Erbengemeinschaft in seinem Namen Rekurs gegen den Entscheid der Vorinstanz.

##### **E. 1.3.2.3**

Die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind Gesamteigentümer der Erbschaftsgegenstände und verfügen über die Rechte der Erbschaft gemeinsam –

vorbehältlich vertraglicher und gesetzlicher Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse (Art. 602 Abs. 2 und Art. 653 des eidgenössischen Zivilgesetzbuches [SR 210; abgekürzt ZGB]; BGE 102 I 430 Erw. 3). Die Eigentumsausübung erfolgt zur gesamten Hand, mithin gemeinsam (B. GRAHAM-SIEGENTHALER, in: Aebi-Müller/Müller [Hrsg.], Berner Kommentar, Das Eigentum – Allgemeine Beziehungen – Art. 641-654a ZGB, Vierter Abschnitt Begriff, Inhalt und Arten des Eigentums, Bern 2022, N 612). Nur alle Erben zusammen oder ein Erbenvertreter sind grundsätzlich befugt, Rechte geltend zu machen, welche der Erbengemeinschaft zustehen (BGE 116 Ib 447 Erw. 2a; 119 Ib 56 Erw. 1). Das Erfordernis des gemeinsamen Handelns bezweckt den Schutz der Gemeinschaft gegen schädigende Sonderaktionen einzelner Gemeinschaftler (Urteil des Bundesgerichtes vom 23. Juni 1997 Erw. 5, in ZBl 99/1998 S. 386 Erw. 3.a). Sie bilden eine notwendige Streitgenossenschaft (J. MANGISCH, in: Kostkiewicz et al. [Hrsg.], ZGB Kommentar – Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich 2021, Art. 653 N 5).

#### **E. 1.3.2.4**

Die Lehre und Rechtsprechung anerkennen jedoch eine selbständige Anfechtungsbefugnis der einzelnen Gesamthänder bzw. Erben im Verwaltungsprozess, wenn das Rechtsmittel darauf angelegt ist, eine belastende oder pflichtbegründende Anordnung abzuwenden. Die Zustimmung aller Beteiligten oder ihrer Vertreter ist hingegen erforderlich, wenn das Interesse der Erbengemeinschaft oder der übrigen Erben beeinträchtigt oder gefährdet erscheint. Die Interessen eines einzelnen Erben finden also ihre Schranke dort, wo ein Rechtsbehagen geeignet ist, die Interessen der übrigen Mitglieder der Erbengemeinschaft zu beeinträchtigen oder zu gefährden. In diesen Fällen ist das schutzwürdige Interesse des beschwerdeführenden Erben nicht mehr gegeben. Nach bundesgerichtlicher Praxis sind beispielsweise Rechtsmittel einzelner Erben im eigenen Namen gegen nachbarliche Baubewilligungen zulässig (VerwGE B 2011/177 vom 29. August 2012 Erw. 3.2.3 mit zahlreichen Hinweisen).

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 10/16

#### **E. 1.3.2.5**

Wie F.\_\_\_\_ in seiner Eingabe vom 9. Januar 2023 zu Recht festgehalten hat, können Mitglieder einer Erbengemeinschaft grundsätzlich lediglich gesamthänderisch über die Erbschaft verfügen. Wie sich aber aus der vorstehend dargelegten Rechtsprechung ergibt, ist ausnahmsweise, namentlich bei der Anfechtung einer nachbarlichen Baubewilligung, die Legitimation eines einzelnen Mitglieds einer Erbengemeinschaft zu bejahen. Um einen solchen Ausnahmefall handelt es sich vorliegend. Folglich ist der Rekurrent zur Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung legitimiert.

#### **E. 1.3.3**

Nachdem die Rekurslegitimation des Rekurrenten zu bejahen ist, ist auf seinen Rekurs einzutreten.

#### **E. 2**

Am 1. Oktober 2017 ist das PBG in Kraft getreten und das BauG aufgehoben worden (Art. 172 Bst. a PBG). Gemäss Art. 173 PBG werden indessen die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses hängigen Baubewilligungsverfahren grundsätzlich nach jenem Recht beurteilt, das im Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids der Baubewilligungsbehörde Gültigkeit hat (Art. 173 PBG). Der erstinstanzliche Einsprache- und Baubewilligungsentscheid erging

am 25. November 2022. Mithin sind vorliegend grundsätzlich die Bestimmungen des PBG anwendbar, sofern sie gemäss Anhang zum Kreisschreiben «Übergangsrechtliche Bestimmungen im PBG» vom 8. März 2017 (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2017/I/1) als unmittelbar anwendbar erklärt werden. Im Übrigen gelangen weiterhin das Baugesetz und das entsprechende Baureglement zur Anwendung.

### **E. 3**

Der Rekurrent stellt mehrere verfahrensrechtliche Anträge. So beantragt er die Einsicht in die Rekursakten, die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels sowie eines Augenscheins. Die Rekursakten wurden ihm antragsgemäss zur Einsicht zugestellt. Für die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels bestand keine Veranlassung, wie mit Schreiben vom 18. April 2023 mitgeteilt wurde. Es war dem Rekurrenten aber unbenommen, im Rahmen des Replikrechts nochmals eine Stellungnahme einzureichen. Von diesem Recht hat er mit seiner Eingabe vom 19. Mai 2023 Gebrauch gemacht, womit das Replikrecht hinlänglich gewahrt ist. Ob ein Augenschein durchzuführen ist, liegt im pflichtgemässen Ermessen der urteilenden Instanz. Nur wo sich eine Tatsache nicht anders abklären lässt, wird eine Verpflichtung zur Durchführung eines Augenscheins bejaht. Ergibt sich eine Tatsache dagegen zweifelsfrei aus den Akten, so braucht sie nicht durch einen Augenschein überprüft zu werden. Die entscheidenden tatsächlichen Verhältnisse ergeben sich vorliegend vollständig aus den Verfahrensakten, dem öffentlich zugänglichen Geoportal ([www.geoport.ch](http://www.geoport.ch)) sowie öffentlich zugänglichem Bildmaterial ([google.maps.ch](http://google.maps.ch)). Auf die Durchführung eines Augenscheins kann daher verzichtet werden (vgl. nachfolgend Erw. 7). Ebenfalls abzulehnen ist der Antrag auf persönliche Anhörung nach Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101; abgekürzt EMRK) im

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 11/16

Fall des Verzichts auf einen Augenschein. Die Verfahrensgarantie von Art. 6 Ziff. 1 EMRK gilt nur für Verfahren vor verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, d.h. vor dem Verwaltungsgericht und der Verwaltungsrekurskommission (A. FEDI, in: Rizvi/Schindler/Cavelti [Hrsg.], Praxiskommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Zürich/St.Gallen 2020, Art. 55 N 3). Die Baugesuchsakten wurden beigezogen. Aus der beantragten Edition diverser weiterer Akten, namentlich Grundlagen der Gesamtüberbauung und ursprüngliche Bauakten zur Überbauung D.\_\_\_\_, ist dagegen kein Erkenntnisgewinn zu erwarten, so dass hierauf – wie auch noch zu zeigen ist – in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann.

### **E. 4**

Der Rekurrent beanstandet, es sei mit den Anliegen der Rechtssicherheit unvereinbar, wenn eine erstinstanzliche Baubewilligung erteilt werde für ein Bauvorhaben, für welches das Auflageverfahren mehr als fünf Jahre zurückliege und keine Bauvisiere aufgestellt seien. Damit wäre für Dritte wenigstens optisch ein Hinweis vorhanden, wonach eine Änderung der bestehenden Bebauung anstehe bzw. ein entsprechendes Verfahren im Gang sei.

#### **E. 4.1**

Nach Art. 138 Abs.1 PBG stellt die Bauherrschaft vor dem Auflageverfahren Visiere auf, die Stellung und Ausmass der Baute oder Anlage bezeichnen (im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage war noch Art. 81 BauG in Kraft). Die Aussteckung und Profilierung von Bauten

und Anlagen haben zum Zweck, das Bauvorhaben zu veranschaulichen als Ergänzung zu den Baugesuchsunterlagen. Die Visierung soll vor allem Nachbarn, Passanten oder Dritte auf ein geplantes Bauvorhaben aufmerksam machen. Den Visieren kommt somit in erster Linie eine Publizitätswirkung zu (M. MÖHR, in: Bereuter/Frei/Ritter [Hrsg.], Kommentar zum Planungs- und Baugesetz des Kantons St.Gallen, Basel 2020, Art. 138 N 2 ff.). Fehlende oder mangelhafte Visierungen bleiben ohne Folgen für das Baubewilligungsverfahren, wenn der Einsprecher dadurch keine Nachteile erleidet (BDE Nr. 15/2018 vom 23. März 2018 Erw. 2.1).

#### **E. 4.2**

Vorliegend wurde das Anzeige- und Auflageverfahren gemäss dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Art. 82 f. BauG durchgeführt. Die Unterlagen des strittigen Bauvorhabens wurden vom 4. bis 19. Juli 2017 öffentlich aufgelegt. E.\_\_\_\_ sel. hat während der Einsprachefrist Einsprache gegen das Bauvorhaben der Rekursgegner erhoben und damit ihre Rechte wahrnehmen können. Selbst wenn also gar keine Visiere aufgestellt worden sind oder die Visiere bereits entfernt wurden, wäre ihr angesichts ihrer erfolgten Einsprache dadurch kein Rechtsnachteil erwachsen. Folglich besteht auch für den Rekurrenten als Rechtsnachfolger von E.\_\_\_\_ sel. kein Rechtsnachteil. Inwiefern sich sodann die lange Verfahrensdauer nachteilig auf den Rekurrenten ausgewirkt haben soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht dargelegt. Es gibt keine Bestimmung, die vorsieht, dass nach einer gewissen Verfahrensdauer nochmals ein Auflageverfahren durchzuführen ist. Der Verweis auf Art. 148 PBG (Geltungsdauer Baubewilligung) ist

Entscheid des Bau- und Umweltsdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 12/16

in diesem Zusammenhang nicht stichhaltig. Dass die abschliessende Beurteilung des Baugesuchs der Rekursgegner aufgrund verschiedener mit dem Baugesuch zusammenhängender Verfahren nicht erfolgen können, kann nicht den Rekursgegnern zum Nachteil gereichen. Auf Verfahrensrechte Dritter kann sich der Rekurrent im Übrigen nicht berufen (Urteil des Bundesgerichtes 1C\_340/2017 vom 25. Juni 2018 Erw. 5.2). Die Rüge ist unbegründet und für eine Rückweisung – wie vom Rekurrenten beantragt – besteht keine Veranlassung.

#### **E. 5**

In materieller Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass die Vorinstanz mit BDE Nr. 55/2021 vom 31. August 2021 angewiesen wurde, die vorfrüherige Beurteilung der Schutzwürdigkeit der Siedlung D.\_\_\_\_ durch den Stadtrat Z.\_\_\_\_ zu veranlassen und danach erneut über das Baugesuch der Rekursgegner zu befinden. Der Stadtrat Z.\_\_\_\_ prüfte in der Folge eine allfällige Unterschutzstellung der Siedlung und lehnte diese mit Entscheid vom 3. November 2022 ab. Auf den vom Rekurrenten gegen diesen Entscheid erhobenen Rekurs (Verfahren Nr. 22-9313) tritt das Bau- und Umweltsdepartement (BUDE Nr. 72/2023 vom 31. August 2023) nicht ein. Ausgangspunkt für die nachfolgende Beurteilung des strittigen Bauvorhabens der Rekursgegner ist demnach, dass die Siedlung D.\_\_\_\_ kein Schutzobjekt nach Art. 115 Bst. g PBG ist.

#### **E. 6**

Der Rekurrent macht geltend, sofern die Überbauung D.\_\_\_\_ nicht als Schutzgegenstand nach Art. 115 Bst. g PBG gelte, sei die Überbauung als Gebiet mit besonderem baulichem Erscheinungsbild im Sinn von Art. 50 BO zu betrachten. Das streitige Bauvorhaben sei mit

den gestalterischen Vorgaben für Bauvorhaben dieser Bestimmung unver- einbar.

### **E. 6.1**

Art. 50 BO sieht vor, dass in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten mit besonderem baulichem Erscheinungsbild Bauten und Aussenräume so zu gestalten sind, dass der typische Gebietscharak- ter gewahrt bleibe und eine gute Gesamtwirkung erzielt werde.

### **E. 6.2**

Die Siedlung ist unbestrittenermassen nicht Teil eines im Zonen- plan bezeichneten Gebiets mit besonderem baulichem Erscheinungs- bild. Die entsprechenden Bestimmungen bzw. die gestalterischen Vor- gaben von Art. 50 BO gelangen demnach nicht zur Anwendung. Es erübrigt sich deshalb, auf dieses Vorbringen weiter einzugehen.

### **E. 7**

Schliesslich rügt der Rekurrent, selbst wenn die Überbauung D.\_\_\_\_ kein Baudenkmal sei und Art. 50 BO nicht als Massstab gelte, sei das Bauvorhaben wegen des Verstosses gegen das Verunstaltungsverbot unzulässig. Die Aufdoppelung der Fassade und das Aufstellen von Sonnenkollektoren auf einem der 32 Flachdächer stehe in krassem Gegensatz zur Gesamtüberbauung. Das heute weitgehend intakte Er- scheinungsbild würde in krasser Weise missachtet werden.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 13/16

Die Rekursgegner entgegnen, das vom Rekurrenten geltend ge- machte einheitliche Bild der Siedlung bestehe längst nicht mehr. Eine Verunstaltung liege durch das Bauvorhaben nicht vor.

### **E. 7.1**

Art. 99 Abs. 1 PBG, welcher inhaltlich im Wesentlichen mit Art. 93 BauG übereinstimmt, verbietet die Erstellung von Bauten und Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild verunstalten oder Bau- denkmäler beeinträchtigen. Im Unterschied zu positiven Bauästhetik- vorschriften (Gestaltungs- oder Einfügungsvorschriften) verbietet das Verunstaltungsverbot nur erheblich störende Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild in dem Sinn, dass nur etwas qualifiziert Unschö- nes verhindert werden soll. Eine bauliche Gestaltung darf wegen Ver- unstaltung nur abgelehnt werden, wenn sie nach Massstäben, die «in Anschauungen von einer gewissen Verbreitung und Allgemeingültig- keit gefunden werden», als erheblich störend zu bezeichnen ist. Dabei ist nicht das Bauvorhaben isoliert zu betrachten, sondern in Bezug zu seiner baulichen und landschaftlichen Umgebung zu setzen (VerwGE B 2021/8 vom 12. Juli 2021 Erw. 2.2 und BUDE Nr. 67/2021 vom

### **E. 7.2**

In Bezug auf die Prüfung der Verletzung des Verunstaltungsver- bots kommt den kommunalen Behörden bei der Anwendung der Re- geln betreffend Gestaltung von Bauten und Anlagen und deren Um- schwung ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu (VerwGE B 2021/8 vom 12. Juli 2021 Erw. 2.3). Die Vorinstanz erwog, das äussere Er- scheinungsbild werde sich, insbesondere aufgrund des Dachvor- sprungs, zweifelsohne leicht ändern. Allerdings bedeute die Tatsache, dass ein Bauvorhaben das bestehende Erscheinungsbild verändere, für sich allein noch keinen Verstoss gegen das Verunstaltungsverbot. Eine Verunstaltung liege erst dann vor, wenn ein Gegensatz zum be- stehenden Orts- und Landschaftsbild geschaffen werden soll, der in qualifizierter Weise

störe. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

### **E. 7.3**

Der Rekurrent beruft sich in seinem Rekurs einzig darauf, dass die Fassaden infolge der geplanten Aussenwärmedämmung sowie die Photovoltaikanlage im Gegensatz zur Gesamtüberbauung stehen und das weitgehend intakte Erscheinungsbild missachten würden. Eine substantiierte Begründung, weshalb dies der Fall sein soll, fehlt indes. Er setzt sich in seinen Ausführungen nicht vertieft mit den vorgesehene n baulichen Massnahmen auseinander und zeigt nicht auf, aus welchem Grund das strittige Bauvorhaben der Rekursgegner etwas qualifiziert Unschönes und damit eine Verunstaltung zur Folge hat.

Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend erkannt hat, bewirkt das Bauvorhaben zwar eine gewisse äusserliche Veränderung des Wohnhauses der Rekursgegner. Aus dieser Tatsache alleine kann aber nicht auf eine Verunstaltung geschlossen werden, zumal vorliegend keine Einfügun gsvorschriften zu beachten sind. Durch die neue Aussenwärmedämmung samt neuem Verputz werden die Fassaden rund 15 cm nach vorne geschoben. Im Verhältnis zur

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 14/16

Grösse des Wohnhauses wird diese Verschiebung von Auge kaum wahrnehmbar sein (vgl. nachfolgender Planausschnitt 1). Auch wenn durch die Aussenwärmedämmung die Fenster in diesem Umfang von der Fassade zurückversetzt sein werden, ist eine Verunstaltung noch nicht ansatzweise anzunehmen. Die neuen Fenster aus Holz und Metall weisen sodann die gleiche Grösse wie die bestehenden Fenster auf. Dadurch resultiert eine bloss geringfügige Veränderung der Gebäudehülle (vgl. nachstehender Planausschnitt 1).

[...] (Ausschnitt 1 Plan Fassaden 1:100 der Baugesuchsunterlagen)

Weiter wird das bestehende Dach wiederum durch ein Flachdach ersetzt. Die vom Rekurrenten betonte Charakteristik, dass sämtliche zur Siedlung gehörenden Gebäude Flachdächer haben, bleibt damit erhalten. Zwar weist das Gebäude neu ein Vordach von 40 cm auf. Bezogen auf das ganze Wohnhaus bleibt ein Vordach in diesem Umfang äusserlich aber von untergeordneter Bedeutung (vgl. nachstehender Planausschnitt 2). Hinsichtlich der Solaranlage geht aus den Baugesuchsunterlagen hervor, dass die einzelnen Module nicht aufgestellt, sondern nahezu flach auf dem Dach montiert werden (vgl. nachfolgender Planausschnitt 2). Dadurch wird die bestehende Dachlandschaft der Siedlung D.\_\_\_\_ aus Flachdächern nicht einschneidend verändert. Darüber hinaus sieht Art. 18a Abs. 4 RPG explizit vor, dass – wenn wie vorliegend keine Kulturdenkmäler betroffen sind – die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten grundsätzlich vorgehen.

[...] (Ausschnitt 2 Plan Fassaden 1:100 der Baugesuchsunterlagen)

Die Auswirkungen einer neuen Eingangstür sowie von neuen Lamellenstoren sind unter dem Aspekt der Verunstaltung schliesslich vernachlässigbar.

### **E. 7.4**

Insgesamt bleibt der Einfluss der geplanten baulichen Massnahmen der Rekursgegner, die eine energetische Sanierung ihres Wohnhauses zum Zweck haben, auf das äussere Erscheinungsbild der Siedlung D.\_\_\_\_ gering. Es ist ausgeschlossen, dass das Bauvorhaben erheblich störende Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hat. Dem Rekurrenten

gelingt es nicht, darzulegen, weshalb das strittige Bauvorhaben als qualifiziert unschön im Sinn der Rechtsprechung wahrgenommen werden soll. Eine Verletzung des Verunstaltungsverbots nach Art. 99 PBG ist zu verneinen. Die Durchführung eines Augenscheins oder Beizug weiterer Unterlagen zur Siedlung D.\_\_\_\_ ist bei dieser Sachlage nicht erforderlich.

## **E. 8**

Zusammenfassend erweisen sich die Vorbringen des Rekurrenten als nicht stichhaltig. Der Rekurs ist deshalb als unbegründet zu beurteilen und abzuweisen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 15/16

## **E. 9.1**

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 3'000.– (Nr. 20.13.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung, sGS 821.5). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die amtlichen Kosten dem Rekurrenten zu überbinden.

## **E. 9.2**

Der vom Rekurrenten am 20. Januar 2023 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– ist anzurechnen.

## **E. 10**

Rekurrent und Rekursgegner stellen ein Begehren um Ersatz der ausseramtlichen Kosten.

### **E. 10.1**

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie auf Grund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272) finden sachgemäss Anwendung (Art. 98ter VRP).

### **E. 10.2**

Die Rekursgegner obsiegen mit ihren Anträgen. Da das Verfahren zudem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bot, die den Beizug einer Rechtsvertreterin rechtfertigen, besteht grundsätzlich Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (Art. 98bis VRP). Weil keine Kostennote vorliegt, ist die ausseramtliche Entschädigung in Anwendung von Art. 6 in Verbindung mit Art. 22 der Honorarordnung (sGS 963.75; abgekürzt HonO) ermessensweise auf insgesamt Fr. 2'750.– festzulegen; sie ist vom Rekurrenten zu bezahlen.

Da kein begründeter Antrag um Zusprechung der Mehrwertsteuer gestellt wurde, wird diese aufgrund des per 1. Januar 2019 geänderten Art. 29 HonO nicht zum Honorar hinzugerechnet.

### **E. 10.3**

Da der Rekurrent mit seinen Anträgen unterliegt, hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung. Sein Begehren ist deshalb abzuweisen. Entscheid 1.

a) Der Rekurs der Erbengemeinschaft E.\_\_\_\_ sel., bestehend aus A.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_, F.\_\_\_\_, X.\_\_\_\_, und G.\_\_\_\_, W.\_\_\_\_, wird zufolge Rückzugs abgeschrieben.

b) Der Rekurs von A.\_\_\_\_ wird abgewiesen.

Entscheid des Bau- und Umweltdepartementes SG (Nr. 73/2023), Seite 16/16

2.

a) A.\_\_\_\_ wird eine Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– auferlegt.

b) Der am 20. Januar 2023 von A.\_\_\_\_ geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'800.– wird angerechnet.

3.

a) Das Begehren von B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_, beide Z.\_\_\_\_, um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird gutgeheissen. A.\_\_\_\_ entschädigt B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ mit insgesamt Fr. 2'750.–.

b) Das Begehren von A.\_\_\_\_ um Ersatz der ausseramtlichen Kosten wird abgewiesen.

Die Vorsteherin

Susanne Hartmann Regierungsrätin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.